

RUNDSCHREIBEN NR. 9 AN ALLE KUNDEN

September 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

Gesellschafterdarlehen <i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 24.6.2025, Nr. 16904</i>	Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen rechtfertigt eine Steuerfestsetzung (auch eine rein induktive): <ul style="list-style-type: none"> sofern keine formal korrekten Gesellschafterbeschlüsse und Buchungen vorliegen, „<i>deren Zeiten und Modalitäten der finanziellen Entwicklung im Geschäftsjahr entsprechen</i>“; sie in Bar erfolgen; wenn die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter nicht ausreichend sind, um „ <i>die Lasten dieser Darlehen zu tragen, besonders dann, wenn der Betrag dieser Darlehen sehr hoch ist</i> “.
Rechtswidrig besetztes Grundstück <i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 10.7.2025, Nr. 18940</i>	Ein rechtswidrig besetztes Grundstück (im vorliegenden Fall durch die Nachbarn) unterliegt nicht der IMU. Es wäre nämlich „ <i>unsinnig zu behaupten, dass eine Beitragsfähigkeit seitens des Eigentümers vorliegt, wenn dieser die widerrechtliche Besetzung des Grundstücks erleidet, welches für ihn nicht verfügbar und nicht benutzbar ist, und diese Besetzung auch unverzüglich angezeigt hat</i>
Aufwendungen für Sponsoring <i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 30.7.2025, Nr. 21906</i>	Die Aufwendungen für Sponsoring sind abzugsfähig, „ <i>auch wenn sie nur indirekt zurechenbar („inerenti“) sind</i> “. Im Besonderen ist das Höchstgericht wie schon im Urteil vom 7.4.2022, Nr. 11324, der Ansicht, dass „ <i>die Zurechenbarkeit der Aufwendungen für zur betrieblichen Tätigkeit qualitativ zu interpretieren ist, als potentieller und indirekter Vorteil für das Unternehmen, und nicht rein quantitativ, als direkter Nutzen, konkreter Vorteil oder künftige Zunahme</i> “.
Haftung Verwalter von Gmbhs <i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 1.8.2025, Nr. 22219</i>	Der Verwalter einer GmbH haftet nicht für Schäden, die sein Vorgänger verursacht hat. Ebenso kann „ <i>ein früherer Verwalter nicht für einen Vermögensschaden haftbar gemacht werden, der durch eine rechtswidrige Handlung des neuen entstanden ist</i> “.
Herabsetzung der IVS-Beiträge von neu eingetragenen Beitragzahlern	Seit dem 8.8.2025 können Steuerzahler, welche im Jahr 2025 zum ersten Mal in die IVS-Verwaltung der INPS eingetragen werden, einen Antrag auf Herabsetzung der Sozialbeiträge um 50% stellen, und zwar für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Beginn der Tätigkeit/Eintritt in die Gesellschaft. Der Antrag ist über das „ <i>Portale delle agevolazioni (ex DiResCo)</i> “ zu stellen; dabei ist das Modul „ <i>Riduzione 50% ART-COM 2025</i> “ auszufüllen.

Rundschreiben der INPS vom
7.8.2025, Nr. 2449

ANALYSE

Die Durchführungsbestimmungen zur sog. "MINI IRES" 2025

In Erwartung der Umsetzung der Grundlagen der sogenannten Steuerreform ("Riforma fiscale"), welche unter anderem eine Herabsetzung der IRES **bei Reinvestition der erzielten Gewinne** (im Besonderen bei „qualifizierten“ Investitionen), bei Neueinstellung von Angestellten und bei dauerhafter Gewinnbeteiligung der Angestellten („schemi stabili di partecipazione dei dipendenti agli utili“) vorsehen, wurde mit Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) beschränkt auf das Jahr 2025 die Herabsetzung des IRES-Satzes auf 20% vorgesehen. Diese sog.. „Mini IRES“ (anstelle des Regelsatzes von 24%) steht Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Mit der Verordnung vom 8.8.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 18.8.2025, Nr. 190, hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) die Durchführungsbestimmungen für diese Begünstigung festgelegt.

Subjektiver Anwendungsbereich

Wie von Art. 3 der genannten Verordnung vorgesehen, betrifft die Herabsetzung des IRES-Satzes:

- **AGs, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gmbhs, Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Wechselseitigkeit** sowie sog. Europäische Gesellschaften im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2157/2001 und sog. Europäische Genossenschaften im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1435/2003, die in Italien ansässig sind;
- **Öffentliche und private Körperschaften, die keine Gesellschaft sind**, sowie Trusts, die in Italien ansässig sind und als ausschließlichen oder vorwiegenden Zweck die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit haben
- Die italienischen Betriebsstätten von Gesellschaften und Körperschaften jeder Art, einschließlich der Trusts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die **nicht in Italien ansässig sind**;
- **Nichtgewerbliche Körperschaften**, jedoch lediglich im Hinblick auf die Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit.

Steuerzahler, die von der Begünstigung ausgeschlossen sind

Die Begünstigung steht nicht zu, wenn die Gesellschaft:

- Sich im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 (im Regelfall also **2025**):
 - in **Liquidation befinden oder einem Insolvenzverfahren mit Liquidationscharakter unterliegen**. Wie im Begleitbericht zur Verordnung präzisiert, sind also auch Gesellschaften / Körperschaften ausgeschlossen, die einer:
 - Zwangsliquidation ("liquidazione coatta amministrativa");
 - der außerordentlichen Verwaltung von großen Unternehmen;
 - oder einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren ("concordato preventivo, concordato minore / semplificato") unterliegen.

Ausgeschlossen sind auch jene Steuerzahler, die im Besteuerungszeitraum Vereinbarungen zur Umschuldung unterzeichnet haben, die von einem Gericht zugelassen werden müssen („soggetti ad omologazione“) und aus denen die Löschung des Unternehmens bzw. die Einstellung der Tätigkeit resultieren

Steuerzahler, „welche sich in einem Verfahren befindet, das die Sanierung“ (und Weiterführung) der Tätigkeit vorsieht, können die Begünstigung dagegen in Anspruch nehmen;

- Ausgeschlossen sind auch jene Steuerzahler, welche ihre Einkünfte zur Gänze oder partiell pauschal bestimmen (z.B. landwirtschaftliche Gesellschaften, die auf der Grundlage des Bodenertrags besteuert werden, nicht operative Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften mit vereinfachter Buchführung);
- Sowie Steuerzahler, die im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 (im Regelfall also **2025**) die **vereinfachte Buchführung anwenden**.

Steuerzahler, welche die zweijährige Steuervereinbarung abschließen (CPB), haben dagegen das Anrecht auf die Begünstigung, weil die Bestimmung des Einkommens in diesem Fall nicht mit einer Pauschalbesteuerung gleichzusetzen ist. Bei Option für die Ersatzsteuer ex Art. 20-bis, D.Lgs. Nr. 13/2024 (die sog. „Flat tax incrementale“) betrifft die besprochene Begünstigung lediglich jenen Teil der Einkünfte, welcher der IRES zum Regelsatz unterliegt.

VORAUSSETZUNGEN

Die besprochene Begünstigung kann in Anspruch genommen werden, wenn beide der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Zuweisung von mindestens **80%** des Gewinns des Geschäftsjahrs zum 31.12.2024 (im Regelfall **2024**) an eine Rücklage;
2. Realisierung von (**begünstigten**) Investitionen in Höhe von mindestens **30% der nicht ausgeschütteten Gewinne** und in jedem Fall von 24% der Gewinne des Geschäftsjahrs zum 31.12.2023 (im Regelfall **2023**).

1. Zuweisung an eine Rücklage

Auf der Grundlage von Absatz 2, Art. 4 der besprochenen Verordnung **gilt der Gewinn 2024** dann als „einer Rücklage zugewiesen“, wenn er nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet wird (einschließlich der Abdeckung von Verlusten). Als Ausschüttung an die Gesellschafter gelten auch Anzahlungen auf Dividenden im Sinne von Art. 2433 ZGB.

Wie im Begleitbericht festgehalten:

- Nachdem die Begünstigung die Zuweisung von Gewinnen voraussetzt, steht sie Unternehmen, deren Jahresabschluss 2024 einen Verlust ausweist, nicht zu;
- Als Zuweisung von Gewinnen im Sinne der Begünstigung gelten die Zuweisung an eine eigene Rücklage, der Gewinnvortrag ohne eigene Rücklage („riportati a nuovo“) und die Abdeckung von Verlusten;
- Die steuerliche Begünstigung gilt:
 - für Rücklagen, die durch die Zuweisung des Gewinns 2024 (abzüglich jenes Anteils, der für die Verlustabdeckung herangezogen wird) gebildet oder erhöht werden, unabhängig davon, ob diese auch ausgeschüttet werden könnten („disponibili“) und davon, ob die Zuweisung ohnehin von gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen vorgesehen ist;
 - aber auch für Gewinne, die vorgetragen werden oder zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

Somit gilt auch die Zuweisung an die gesetzliche Rücklage und auch an die sog. „unteilbare“ Rücklage ex Art. 12, Gesetz Nr. 601/73 bei Genossenschaften als „Zuweisung“ im Sinne der Begünstigung;

- Somit ist die Begünstigung lediglich dann ausgeschlossen, wenn mehr als 20% des Gewinns 2024 an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

 Bei nichtgewerblichen Körperschaften ist auf den Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit Bezug zu nehmen.

2. Begünstigte Investitionen

- Die besprochene Begünstigung setzt auch voraus, dass (**begünstigte**) **Investitionen in Höhe von mindestens 30% des an eine Rücklage zugewiesenen Gewinns** und in jedem Fall mindestens 24% des Gewinns des Geschäftsjahrs zum 31.12.2023 (im Regelfall **2023**) getätigten werden.

Wie im Begleitbericht festgehalten:

- Der Gewinn 2023 kann im Hinblick auf diese Berechnung auch ausgeschüttet worden sein;
- Ein Gewinn im Jahr 2023 ist aber keine Voraussetzung für die Begünstigung. Sie kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn im Jahr 2023 ein Verlust erlitten wurde und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Beispiel 1



Eine AG mit Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, weist folgende Situation auf:

- Gewinn 2024 in Höhe von 100, davon ausgeschüttet 20;
 - Gewinn 2023 in Höhe von 150, aber vorgetragene Verluste aus dem Jahr 2022 von 60.
- Die Parameter für die Mindestinvestition sind nun:
- 2024: $(100 - 20) \times 30\% = 24$
 - 2023: $150 \times 24\% = 36$

Die Mindestinvestition beträgt somit 36 (dem höheren Betrag aus 24 und 36).

Als **begünstigte Investitionen** im Sinne der besprochenen Bestimmungen gelten jene in:

- neue Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter** für Produktionsstätten in Italien im Sinne der Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 ("Industria 4.0"), welche mit dem betrieblichen Produktionssystem oder der Lieferkette „verbunden“ bzw. vernetzt sind („interconnessi al sistema aziendale di gestione della produzione o alla rete di fornitura“). Die Vernetzung muss für einen Zeitraum aufrecht erhalten bleiben, der länger ist als die Hälfte des sog. "periodo di sorveglianza" (5 Jahre);
- Güter im Sinne von Art. 38, Abs. 4, zweiter Satz, und Absatz 5, DL Nr. 19/2024 ("Transizione 5.0"), wenn sie im Rahmen eines „Innovationsprojekts“ erworben werden, welches eine Energieeinsparung bewirkt.

Es handelt sich dabei um:

- Software / Systeme / Plattformen / Anwendungen, welche ein beständiges Monitoring der Anlagen und die "Visualisierung" des Energieverbrauchs und der selbst produzierten und verbrauchten Energie ermöglichen oder aber „Mechanismen“ für eine höhere Energieeffizienz einführen, und dies durch die Erhebung und Verarbeitung entsprechender Daten, die auch aus IoT-Sensoren stammen können („Energy Dashboarding“);
- Investitionen in neue Sachanlagen, mit denen Energie aus erneuerbaren Quellen (mit Ausnahme von Biomasse) gewonnen wird, einschließlich der Anlagen zur Speicherung dieser Energie.

Zusätzlich zur Vernetzung ("interconessione") ist es auch erforderlich, dass der (gesamte) Energieverbrauch im Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die betreffenden Güter in Betrieb genommen werden, im Vergleich zum Besteuerungszeitraum zum 31.12.2024 um mindestens 3% sinkt (oder aber der Energieverbrauch der Produktionsprozesse, für welche die Investitionen getätigten werden, um mindestens 5%).

Die **begünstigten Investitionen müssen vom 1.1.2025 bis zum 31.10.2026 realisiert werden.**

Wie im Begleitbericht festgehalten:

- Bei der Bestimmung der Fristen für die Realisierung der begünstigten Investitionen ist auch dann auf einen Besteuerungszeitraum von 12 Monaten Bezug zu nehmen, wenn das Geschäftsjahr länger sein sollte;
- es gilt das Kompetenzprinzip;
- bei geleasten Gütern ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Leasingnehmer relevant;
- Im Hinblick auf die Bestimmung des Betrags der begünstigten Investitionen ist auf die steuerrechtlichen Einstandskosten (einschließlich direkt zurechenbarer Nebenkosten) Bezug zu nehmen.

Mindestbetrag der Investitionen

Der Mindestbetrag der begünstigten Investitionen entspricht dem Höchsten der folgenden Beträge:

- 30% der Anteils an den Gewinnen aus dem Jahr 2024, die "einer Rücklage zugewiesen wurden";
- 24% des Gewinns aus dem Jahr 2023;
- € 20.000.

Beispiel 2



- Eine AG mit Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, weist folgende Situation auf:
 - im Jahr 2024 wurde ein Gewinn von € 100.000 erzielt, von dem 80% (€ 80.000) nicht ausgeschüttet wurden;
 - im Jahr 2023 wurde ein Gewinn von € 90.000 erzielt.
 - Der Mindestbetrag der Investition entspricht nun dem höchsten aus folgenden Beträgen:
 - a) 2024 → $80.000 \times 30\% = € 24.000$
 - b) 2023 → $90.000 \times 24\% = € 21.600$
 - c) € 20.000.

Beispiel 3



- Eine AG mit Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, weist folgende Situation auf:
 - im Jahr 2024 wurde ein Gewinn von € 80.000 erzielt, von dem 80% (€ 64.000) nicht ausgeschüttet wurden;
 - im Jahr 2023 wurde ein Gewinn von € 90.000 erzielt.
 - Der Mindestbetrag der Investition entspricht nun dem größten aus folgenden Beträgen:
 - a) 2024 → $64.000 \times 30\% = € 19.200$
 - b) 2023 → $90.000 \times 24\% = € 21.600$
 - c) € 20.000.

Werden die Güter, die Gegenstand der begünstigten Investitionen waren, durch gleichwertige Güter ersetzt, die den Bestimmungen von Art. 1, Absatz 35, Buchst. a) und b), Gesetz Nr. 205/2017 entsprechen (also Ersetzung mit einem anderen neuen Gut, dessen technologische Eigenschaften gleichwertig oder besser sind als jene in der genannten Tabelle A / Bestätigung der Ersatzinvestition, der Eigenschaften des neuen Gutes und der Vernetzung), so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung nicht.

 Im Hinblick auf die Prüfung, ob die Mindestbeträge für die Investitionen im Sinne von Absatz 5 (weiterhin) gegeben sind, ist auf die Kosten der Ersatzinvestition Bezug zu nehmen.

Begünstigte Investitionen für nichtgewerbliche Körperschaften

Bei nichtgewerblichen Körperschaften ist der Betrag der begünstigten Investitionen bei Gütern, die auch für die institutionelle (nicht gewerbliche) Tätigkeit genutzt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen den Erlösen/Erträgen aus der gewerblichen Tätigkeit und den gesamten Erlösen/Erträgen zu bestimmen.

ZUWACHS DES BESCHÄFTIGUNGSSTANDES

Wie von Art. 6 der besprochenen Verordnung vorgesehen, muss zusätzlich zu den bisher genannten auch noch eine weitere Voraussetzung gegeben sein, und zwar:

- im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 (im Regelfall also **2025**):
 - darf die Gesamtzahl der Beschäftigten („numero di unità lavorative per anno“ bzw. **ULA**) gegenüber jener im Durchschnitt des vorangegangenen Dreijahreszeitraums nicht zurückgegangen sein. Dazu ist die Anzahl der Angestellten (Vollzeitäquivalent) im letzten Monat des Besteuerungszeitraums nach jenem zum 31.12.2024 mit der durchschnittlichen Anzahl der Angestellten (Vollzeitäquivalent) in den 36 Vormonaten zu vergleichen, „**wobei jedoch aus dem Durchschnitt der drei Vorjahre jene Angestellten auszuschließen sind, die aufgrund von Kündigung des Arbeitnehmers, Invalidität, Renteneintritt (Altersrente), freiwilliger Reduzierung der Arbeitszeit oder Kündigung aus wichtigem Grund („giusta causa“) nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt tätig sind**“.

Wie im Begleitbericht festgehalten, muss für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht, die ULA im Dezember 2025 mit dem (einfachen arithmetischen) Durchschnitt der durchschnittlichen UL im Zeitraum 1.12.2022 - 30.11.2025 verglichen werden;

- es müssen neue Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag eingestellt werden und dabei ein Beschäftigungszuwachs in Höhe von mindestens 1% der Arbeiter mit unbefristetem Arbeitsvertrag gegenüber der Anzahl der Angestellten erzielt werden, welche durchschnittlich im Besteuerungszeitraum zum 31.12.2024 (im Regelfall also 2024) beschäftigt waren. In jedem Fall muss **ein Angestellter** mit unbefristetem Arbeitsvertrag neu eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellt der Begleitbericht klar, dass der Beschäftigungszuwachs auf der Grundlage von DM 25.6.2024 bemessen werden muss; es ist also zu prüfen, ob sowohl die Zunahme der unbefristet Angestellten als auch der gesamten Angestellten mindestens 1% und mindestens 1 in absoluten Zahlen ausmacht. Die „Entwicklung der Beschäftigungszahl“ in der Unternehmensgruppe, welcher der Steuerzahler angehört, ist dagegen irrelevant.

Dabei ist die Zahl der Angestellten am Ende des Besteuerungszeitraums nach jenem zum 31.12.2024 mit der Zahl der durchschnittlich Angestellten im vorangegangenen Besteuerungszeitraum zu vergleichen;

- das Unternehmen darf auch im Geschäftsjahr zum 31.12.2024 und im Folgejahr (im Regelfall also 2024 und 2025) nicht auf die Ausgleichskasse („**Cassa integrazione guadagni**“ bzw. **CIG**) zugreifen, mit Ausnahme der „ordentlichen“ Lohnergänzung („integrazione salariale ordinaria“) bei vorübergehenden Krisenlagen, welche weder dem Unternehmen noch den Angestellten anzulasten sind; dazu zählen auch saisonale Wetterereignisse („intemperie stagionali“).

Beispiel 4



- Eine GmbH weist folgende Situation auf.

• Gewinn 2024	• € 800.000
• Gewinn 2023	• € 1.000.00

	0
• Durchschnitt ULA im Dreijahreszeitraum	• 18
• Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die im Jahr 2024 durchschnittlich angestellt waren	• 20
• 1% der Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Jahr 2024	• 0,2
• Inanspruchnahme der Ausgleichskasse	• Nicht im Jahr 2024

- Um nun die „Mini IRES“ in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft:
- mindestens € 640.000 (800.000 x 80%) an eine entsprechende Rücklage zuweisen;
- Investitionen in die sog. „Industria 4.0“ / „Transizione 5.0“ von mindestens € 240.000 tätigen (30% von € 640.000 wären nur € 192.000, der Mindestbetrag richtet sich in diesem Fall jedoch nach den 24% des Gewinns von 2023);
- Mindestens einen Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Jahr 2025 einstellen (somit ist die Voraussetzung des Beschäftigungszuwachses gegeben). Dabei gehen wir davon aus, dass der Beschäftigungsstand insgesamt (ULA) im Jahr 2025 über dem Durchschnitt des vorangegangenen Dreijahreszeitraums liegt;
- Es darf keine Inanspruchnahme der Ausgleichskasse geben.
- Wenn wir annahmen, dass Gesellschaft im Jahr 2025 ein Einkommen von € 900.000 deklariert, beträgt die Steuerersparnis:
 - IRES zum Regelsatz • € • 216.000 (24%)
 - Mini IRES (20%) • € • 180.000
 - Steuerersparnis • € • 36.000

VERLUSTVORTÄGE

In Abweichung zu den Bestimmungen zum Verlustvortrag im Sinne von Art. 84 TUIR können Steuerzahler, welche die besprochene Begünstigung in Anspruch nehmen, die steuerrechtlichen Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen (zur Gänze) vom Einkommen in Abzug bringen, welches der „Mini IRES“ unterliegt.

VERFALL DER BEGÜNSTIGUNG

Im Sinne von Art. 7 der besprochenen Verordnung verfällt das Anrecht auf die **Begünstigung**:

- bei Ausschüttung der betreffenden Gewinne, welche einer Rücklage zugewiesen wurden, innerhalb des zweiten Geschäftsjahres nach jenem zum 31.12.2024 (im Regelfall also bis zum 31.12.2026);
- beim Verkauf der geförderten Investitionsgüter bzw. ihrer Zuweisung an unternehmensfremde Zweckbestimmungen, aber auch bei ihrer (dauerhaften) Nutzung in ausländischen Produktionsstätten (auch des betreffenden Steuerzahlers) innerhalb des fünften Besteuerungszeitraums nach jenem der Investition.

Ausschüttung von Gewinnen, die einer Rücklage zugewiesen wurden

Wie im Begleitbericht präzisiert, müssen mindestens 80% der Gewinne aus dem betreffenden Geschäftsjahr einer Rücklage zugewiesen werden, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Wird ein noch höherer Anteil der Gewinne einer Rücklage zugewiesen (zum Beispiel 95%), so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung bei Ausschüttung eines Teils, mit dem das Unternehmen nicht unter die Mindestquote von 80% fällt (z.B. von 10%), nicht.

Der erforderliche Betrag der begünstigten Investitionen (30%) richtet sich in diesem Fall aber dennoch an der ursprünglichen Zuweisung (also 95% x 30% und nicht 85% x 30%).

Veräußerung der geförderten Investitionsgüter

Im Hinblick auf den Verkauf bzw. die Abtretung der Güter gilt Folgendes:

- Im Hinblick auf die Ersatzinvestitionen kommt Art. 1, Absatz 35, Gesetz Nr. 205/2017 zur Anwendung. Wenn also im sog. "Beobachtungszeitraum" (5 Jahre) die betreffenden Güter veräußert werden, so verfällt die Begünstigung dennoch nicht, wenn das Unternehmen im selben Besteuerungszeitraum, in dem das Gut veräußert wird:
 - **das veräußerte Gut mit einem anderen, neuen ersetzt wird, dessen technologische Eigenschaften** gleichwertig oder besser sind als jene in der genannten Tabelle A;
 - **und die Ersatzinvestition, ihre technologischen Eigenschaften, die Vernetzung und die Herabsetzung des Energieverbrauchs bestätigt werden;**
- Bei **Leasing** wird die Abtretung des Leasingvertrages während des "Beobachtungszeitraum" (5 Jahre) mit der Veräußerung des geförderten Gutes gleichgesetzt.

Liegt ein Verfallsgrund vor, so muss der Steuerzahler die Differenz zwischen der effektiv gezahlten Steuer und jener, die ohne die Begünstigung angefallen wäre, nachzahlen, und zwar bis zur Fälligkeit für die Saldozahlung für jenen Besteuerungszeitraum, in dem das Anrecht verfällt.

"KUMULIERBARKEIT" MIT ANDEREN BEGÜNSTIGUNGEN

Nach Maßgabe von Art. 12 der Verordnung kann die besprochene Begünstigung auch gemeinsam mit anderen **Begünstigungen** für die betreffenden Investitionen in Anspruch genommen werden (analog zu den Bestimmungen zu den Steuerguthaben "Industria 4.0" / "Transizione 5.0"). Der Steuervorteil aus der reduzierten IRES darf jedoch die Investitionskosten, welche nach Abzug sämtlicher Begünstigungen noch auf dem Unternehmen lasten, nicht überschreiten.

FÄLLIGKEITEN *im September*

Montag, 15. September

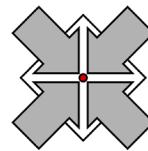
VORDRUCK 730/2025

- Für jene Vordrucke, die dem CAF / Freiberufler vom 16.7. bis zum 31.8 vorgelegt wurden:
- Übergabe des Vordrucks 730 und des Abrechnungsbogens Vordruck 730-3 an den Angestellten/Rentner/Mitarbeiter;
 - Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Vordrucke 730 einschließlich der Vordrucke 730-4.

Dienstag, 16. September

**MWST.
MONATLICHE ABRECHNUNG**

- Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat August und Zahlung der Steuer



	<ul style="list-style-type: none">•
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte im August auf Einkünfte aus unselbstständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte im August auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
IRPEF Andere Steuereinbehalte	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte im August auf:• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);• Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
STEUEREINBEHALTE von Kondominien	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im August durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im August durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
INPS ANGESTELLTE	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im August.
INPS-SONDERVERWALTUNG	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im August an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im August an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.
INPS LANDWIRTSCHAFT	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der zweiten Rate der Sozialbeiträge auf das Konventionaleinkommen der Selbstbebaute („coltivatori diretti“) und Landwirte im Hauptberuf („imprenditori agricoli professionali“ bzw. IAP) im Jahr 2024.

“BONUS FORMAZIONE” 2024 JUNGE LANDWIRTE	Letzte Fälligkeit für die Vorlage an die Agentur für Einnahmen des Antrags auf die Zuerkennung des Steuerguthabens für junge Landwirte in Höhe von 80% der Aufwendungen im Jahr 2024 für die berufliche Weiterbildung.
--	--

Donnerstag, 25. September

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für August (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).
--	--

Dienstag, 30. September

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat August bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
INPS ANGESTELLTE	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat August. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN	Vorlage per Internet der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat August durch die Tankstellenbetreiber an die Zollbehörde.
VORDRUCK 730/2025	Für jene Vordrucke, die dem CAF / Freiberufler vom 1.9. bis zum 30.9 vorgelegt wurden: <ul style="list-style-type: none">• Übergabe des Vordrucks 730 und des Abrechnungsbogens Vordruck 730-3 an den Angestellten/Rentner/Mitarbeiter;• Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Vordrucke 730 einschließlich der Vordrucke 730-4.
VORDRUCK F24/770	Abführung der im August getätigten Steuereinbehälte auf: <ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%); mit Mitteilung der „zusätzlichen“ Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind. Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden
CPB 2024 - 2025 ABFINDUNG FÜR DIE JAHRE 2018 – 2022	Zahlung der siebten Rate (mit Zinsen in Höhe von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuern für jene Steuerzahler, welche für die sog. Zweijährige Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 optiert hatten (auch in Verbindung mit der Abfindung für die Jahre 2018-2022).
BEGÜNSTIGTE ABFINDUNG FÜR BEHÄNGENDE VERFAHREN	Zahlung der zehnten Rate aus der begünstigten Abfindung für behängende Verfahren mit einem Streitwert von über € 1.000.
ABFINDUNG FÜR UNTERLASSENE ZAHLUNGEN AUS ABFINDUNGEN	Zahlung der elften Rate aus der Abfindung für unterlassene oder unvollständige Zahlungen aus verschiedenen Abfindungen (einvernehmliche Steuerfestsetzung, Rechtsmittelverzicht, Berichtigung und

	Zahlung, Beschwerde und Mediation ex Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 546/92, einvernehmlicher Vergleich ex Art. 48 und 48-bis, D.Lgs. Nr. 546/92).
BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG/VERKAUF VON IMMOBILIEN UND BETRIEBSGÜTER AN DIE GESELLSCHAFTER/ UMWANDLUNG IN EINE EINFACHE GESELLSCHAFT	Zahlung der ersten Rate in Höhe von 60% der geschuldeten Steuer aus der begünstigten Zuweisung/dem Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an die Gesellschafter bis zum 30.9.2025. Die Zahlung ist auch bei der Umwandlung in eine einfache Gesellschaft fällig.
CPB 2025–2026	Vorlage des Vordrucks CPB, um die Option für die zweijährige Steuervereinbarung 2025-2026 mitzuteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Entweder zusammen mit dem Vordruck ISA im Rahmen des Vordrucks REDDITI 2025; oder aber • Autonom, wobei (nur) die Titelseite des Vordrucks REDDITI 2025 beizulegen ist.